



27.12.2021

# Covid-19 Newsletter Nr. 31/2021

## ➔ VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANNNS NR. 39 VOM 24.12.21

Liebe Mitglieder,

Italien hat mit dem Gesetzesdekret Nr. 221 vom 24.12.21 den Covid-19-Nostand bis 31. März 2022 verlängert und weitere Sicherheitsmaßnahmen eingeführt.

Entsprechend hat Landeshauptmann Arno Kompatscher die auf Landesebene geltenden Maßnahmen mit Verordnung Nr. 39 vom 24.12.21 angepasst.

Diese Newsletter gibt Ihnen die wichtigsten Informationen hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Haller  
Präsident



Thomas Pardeller  
Direktor



**NEUE VERORDNUNG DES LANDESHAUPTMANN'S (die Verordnung des Landeshauptmann's Nr. 39 vom 24.12.21 wird der Newsletter beigelegt)**

Die Bestimmungen sind im gesamten Landesgebiet unmittelbar wirksam und gelten bis zum Ende des COVID-19-Notstands, welcher nun bis bis zum 31. März 2022 verlängert wurde.

**Für das Handwerk sind folgende neue Bestimmungen besonders relevant:**

**AUSWEITUNG 2-G-GREEN-PASS-PFLICHT**

Die 2G-Regel wird **ab 30. Dezember 2021** auf den Zugang zu folgenden Einrichtungen und Aktivitäten ausgedehnt:

- Museen, Ausstellungen sowie sonstige kulturelle Einrichtungen;
- Gemeinschaftssport, Schwimmbäder und Schwimmanlagen, Fitnesscenter, wie auch immer benannte Sportanlagen und Wellnessanlagen, auch jene, die sich in Beherbergungsbetrieben befinden, falls die Tätigkeit in geschlossenen Räumlichkeiten ausgeübt wird, sowie Gemeinschaftsduschen und gemeinsame Umkleieräume;
- Themen- und Vergnügungsparks sowie Thermalanlagen, mit Ausnahme wesentlicher Versorgungsdienstleitungen sowie Rehabilitations- und therapeutischer Maßnahmen;
- Kultur-, Sozial- und Freizeitzentren, beschränkt auf Indoor-Aktivitäten, mit Ausnahme von Bildungszentren für Kinder sowie den damit verbundenen gastronomischen Aktivitäten;
- Spiel- und Bingohallen, Wettbüros und Casinos.

**TEILNAHME AN PRIVATEN BILDUNGSKURSEN**

Für die Teilnahme an jeglichen privaten Bildungskursen, falls in Anwesenheit abgehalten, ist ab sofort der 3-G-Green Pass (geimpft, genesen oder getestet) erforderlich.

**VERLÄNGERUNG GELTENDER CORONA-MASSNAHMEN**

Folgende, das Handwerk betreffende Regelungen der Verordnung Nr. 37 des Landeshauptmann's vom 3. Dezember 2021 werden - mit den in der neuen Verordnung enthaltenen Ergänzungen - bis zum Ende des Notstandes verlängert:

- Schutz der Atemwege auch im Freien
- 3G-Bescheinigung im öffentlichen Personennahverkehr und in den Beherbergungsbetrieben
- 2G-Bescheinigung in den Gastronomiebetrieben am Tisch und an der Theke

**REDUZIERUNG GÜLTIGKEITSDAUER GREEN PASS**

Ab dem **1. Februar 2022** wird die Gültigkeitsdauer des Green Pass von **9 auf 6 Monate** verkürzt.